This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 103 209 441

MELLIEN

DIE POSTVERWALTUNG UND DIE WECHSELPROTESTE

1877

HARVARD
LAW
LIBRARY

GER
931
MEL

Digitized by Google

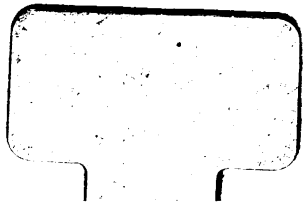

Digitized by Google

With the publisher's best compliments.

GERMANY

Die

Postverwaltung

und die

306

Wechselproteste.

Ein Gutachten

von

Mellien
Mellien,
Rechtsanwalt und Notar.

Berlin
Verlag von R. L. Prager
1877.

GER.

Digitized by Google

MAY 22 1911

MAY 22 1911

Digitized by Google

Es handelt sich zur Zeit noch nicht um legislatorische Vorarbeiten für ein internationales Wechselrecht, wiewohl das Bedürfniß nach einem solchen außer Zweifel steht und Goldschmidt schon im Jahre 1870 die Zeit nahe glaubte, wo mit Aussicht auf Erfolg ein internationales Wechselrecht in Angriff genommen werden könne (Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht Band 15, Seite 197); für jetzt haben wir es nur mit Vorschlägen zu thun, die von der Postverwaltung ausgehen und den Zweck haben, die Postbeamten neben ihren sonstigen Berufsgeschäften auch mit der Aufnahme der sogenannten Wechsel-Proteste Mangels Zahlung zu befassen.

Es ist bekannt, daß diese öffentliche Urkunde, durch welche zur Begründung des Regreßanspruchs die Nichtzahlung eines Wechsels konstatirt wird, nach dem Vorgange altitalienischer Handelsgebräuche in der Regel in notarieller Form aufgenommen wird.

Es kommt daneben aber auch die gerichtliche Form vor und namentlich die Allgemeine deutsche Wechselordnung, welche übrigens nicht nur im deutschen Reiche, sondern auch in Oestreich mit Ausschluß von Ungarn Geltung hat, kennt beide Formen und hat die Bestimmung, daß jeder Protest durch einen Notar oder Gerichtsbeamten aufgenommen werden müsse.

Welches die Gründe gewesen sind, die Präsentation des Wechsels zum Zweck der Regreßnahme durch eine öffentliche Urkunde zu solennisiren, darauf näher einzugehen würde die Aufgaben dieser wenigen

Digitized by Google

Zeilen überspannen. Es mag nur bemerkt werden, daß von hervorragenden juristischen Schriftstellern außer dem Zweck der Sicherung des Beweises auch der Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses (publica utilitas) betont wird, als ein Motiv, dem diese strenge Formvorschrift ihre Entstehung und Aufrechthaltung verdanke. „Dieses Interesse Dritter" — sagt von Salpius in einer sehr lesenswerthen Abhandlung über die Anwendung ausländischen Rechtes auf den Wechselregreß — „soll in erhöhtem Maße geschützt werden, indem der „Präsentation des Wechsels durch Zuziehung einer öffentlichen Ur„kundsperson, eine Art von Publizität gegeben wird, nicht bloß für „die an dem Wechsel in concreto Betheiligten, sondern für den ge„sammten Handelsstand. Schon in der ältesten Zeit, als der Wechsel„verkehr sich noch in viel schwerfälligeren Formen bewegte, empfand „man das Bedürfniß einer allgemeinen gegenseitigen Kontrolle der „Kreditnehmer, und suchte es zum Theil durch besondere Einrichtungen „zu befriedigen.

„So z. B. wurden auf den Genueser Wechselmessen die noth„leidenden Wechsel vor versammelter Kaufmannschaft aufgerufen.

„Der Protest dient nicht nur dazu, die Rechte des Wechselin„habers gegen die Creditnehmer festzustellen, sondern er kompromittirt „auch den säumigen Schuldner vor dem gesammten kaufmännischen „Publikum. Darauf beruht sehr wesentlich der Schutz gegen Miß„bräuche und Gefahren, denen der Wechselverkehr umsomehr ausge„setzt ist, je mehr man seine Formen im Uebrigen erleichtert und ab„geschwächt hat."

Es mag sein, daß dieser — so zu sagen — politische Gesichtspunkt heutigen Tages in den betheiligten Kreisen nur noch getheilten Beifall finden wird, immerhin wird man anerkennen müssen, daß die Sicherung des Beweises die Form der öffentlichen Urkunde bedingt und daß wir es in dem Proteste mit einem Institute zu thun haben,

Digitized by Google

welches in dem Wechselverkehr der ganzen civilisirten Handelswelt besteht.

Selbst in England und Amerika, wo die Protesterhebung nur für ausländische Wechsel (foreign bills) als Bedingung des Regreßrechts vorgeschrieben ist, ist der Protest eine allgemein verbreitete Kautel.

Der neueste Vorschlag des General-Postmeisters, der, wie wir aus den Zeitungen ersehen, den Handelskammern zur gutachtlichen Aeußerung zugegangen ist, und von dem wir nur bedauern, daß er nicht vollständig der Oeffentlichkeit übergeben ist, bezielt auch keineswegs die Beseitigung der Protesturkunden, sondern nur deren Vereinfachung und die Ermächtigung der Postbeamten zur Aufnahme dieser Akte. Herr Stephan, dessen Beruf zur Gesetzgebung hier nicht zu erörtern ist, glaubt im öffentlichen Interesse und namentlich im Interesse des Handelsstandes vorgehen zu sollen und theilt uns in dem Archiv für Post und Telegraphie Jahrgang IV. Seite 396 ff. mit, daß aus dem Kreise des Handelsstandes zahlreiche Petitionen ihn dazu ermuntern und auch die Gesetzgebung eines andern Staates schon denselben Weg gegangen sei.

Wir bestätigen, daß an den Reichstag wiederholt Petitionen der Verbandsdirection der Schutzgemeinschaft für Handel und Gewerbe gerichtet worden sind, in welchen beantragt ist, zu erwirken, daß falls die der Post zum Inkasso übergebenen Wechsel zum Protest gelangen müssen, diese Proteste von der betreffenden Postanstalt resp. deren Beamten namentlich durch Briefträger rechtsgültig aufgenommen werden können. Wir finden die Genugthuung des General-Postmeisters vollständig begründet, die er darüber empfindet, daß man in gewissen Kreisen die Postbeamten einschließlich der Klasse der Briefträger mit den Rechten und Pflichten der protestirenden Beamten auszustatten bestrebt ist, allein wir tragen Bedenken, die weitgehenden

Digitized by Google

Wünsche der Verbandsdirection der Schutzgemeinschaft für Handel und Gewerbe als ein Gemeingut des Handels- und Gewerbestandes anzuerkennen, wenn vielleicht manche Handelskammer aus sogenannten praktischen Gründen die Stephan'schen Wechselproteste gern acceptiren wird, wenn ihnen der Vorzug der Kürze und Billigkeit garantirt ist.

Was nun das Beispiel eines andern Staates anbetrifft, so hat in der Sitzung der Petitions-Commission des Reichstages vom 16. November 1876 bei Gelegenheit der Berathung einer der vorerwähnten Petitionen der Commissarius der Postverwaltung auf das Beispiel Belgiens verwiesen, wo bereits im Jahre 1870 eine einfachere Form der Protestaufnahme „mittelst der auf dem Wechsel selbst niederzuschreibenden Erklärung des protestirenden Beamten" zur Einführung gelangt und durch ein Gesetz vom 12. Mai 1876 die Postverwaltung ermächtigt worden sei, die Protestaufnahme an Orten, wo weder Notare noch Gerichtsvollzieher wohnen, durch ihre Beamten bewirken zu lassen.

In dieser Erklärung des Commissarius der Reichspost (wir wissen nicht, ob Herr Stephan an der Berathung der Petitions-Commission sich persönlich betheiligt hat) ist der Inhalt der belgischen Gesetzgebung des Jahres 1870 irrthümlich aufgefaßt oder wiedergegeben worden.

Das Gesetz vom 28. März 1870 (loi sur les Protets) ordnet keineswegs an, daß durch irgend einen Beamten die Zahlungsweigerung des Bezogenen auf dem Wechsel niederzuschreiben sei, sondern es gestattet, daß diese Weigerung von dem Bezogenen selbst entweder auf den Wechsel geschrieben oder in einer besonderen Urkunde erklärt wird (les déclarations . . . . sont consignées soit sur l'effet soit dans un acte séparé. Elles sont datées et signées par la personne requise d'accepter ou de payer).

Wir haben es hier also mit einer ganz neuen Einrichtung der Wechselproteste zu thun, welche an Stelle der Beurkundung durch einen

Digitized by Google

Beamten die einfache schriftliche Erklärung des Bezogenen selbst setzt — eine Einrichtung, welche E. Sachs in seiner Schrift „die Revision des Handelsrechts in Belgien" als eine kühne Neuerung bezeichnet und von der bisher auch wenig Gebrauch gemacht zu sein scheint.*)

Wohlgemerkt ersetzt eine solche Privaterklärung den förmlichen Protest nur, wenn der Inhaber des Wechsels sich damit einverstanden erklärt hat.

Einen andern Weg hat die in neuester Zeit sehr fruchtbare Handelsgesetzgebung Belgiens betreten mit dem Gesetz vom 12. Mai 1876, welches allerdings gewissen von der Regierung zu bezeichnenden Postbeamten die Aufnahme der Proteste gestattet, jedoch mit der Beschränkung, daß nur Proteste Mangels Zahlung (nicht Mangels Annahme) und nur an solchen Orten, wo weder ein Notar noch ein Gerichtsvollzieher wohnhaft ist, von der Post aufgenommen werden dürfen.

Dieser postalische Protest soll in ein Stammregister eingetragen, auszugsweise auf eine Allonge des Wechsels notirt werden und sowohl die Gründe der Zahlungsweigernng als auch das Unvermögen oder die Weigerung des Schuldners enthalten, den Vermerk zu unterschreiben.

Was geschehen soll, wenn der Bezogene nicht angetroffen wird, und ob das Register auch eine Copie des Wechsels zu enthalten hat, darüber haben wir in diesem knappen Gesetze nichts finden können. Noch weniger kann man jetzt schon beurtheilen, ob es sich zum Frommen des Publikums oder der Postverwaltung bewährt hat.

Wenden wir uns nun nach diesen einleitenden Bemerkungen zu der neuesten gesetzgeberischen Initiative des Herrn Stephan, so geht dessen Vorschlag, wie aus der von ihm an die Handelskammern gerichteten Aufforderung zu gutachtlichen Aeußerungen erhellt, dahin, es solle die durch Postaufträge mit der Einziehung von Wechselbeträgen

*) In der Sitzung des Senats vom 14. Mai 1872 wurde constatirt, daß die belgische Nationalbank im Jahre 1871 nur 17 Procent Privatdeklarationen, dagegen 83 Procent Proteste erhalten hat.

Digitized by Google

betraute Postverwaltung durch ein den § 87 der Wechsel-Ordnung abänderndes Gesetz ermächtigt werden, bei ausbleibender Zahlung auch die Wechselproteste durch ihre Beamten aufnehmen zu lassen. Herr Stephan wünscht von den Organen des Handels- und Gewerbestandes zu hören, ob diese Einrichtung dem „wirklichen Bedürfnisse" entspricht und verfehlt nicht, um die bejahende Antwort zu erleichtern, das Beispiel Belgiens anzurufen, ohne jedoch die eben erwähnten örtlichen Beschränkungen dieser Gesetzgebung zu betonen. Er scheint also die Dienste seiner Beamten dem Publikum zur Verfügung zu stellen an allen Orten — als letzte Consequenz des Systems der Postaufträge, das ihm seine Entstehung oder Ausbildung verdankt.

In der That entnehmen wir aus der Geschichte dieses Instituts, daß es Herrn Stephan an der Energie und dem guten Willen nicht fehlt, den Aufgaben der Postverwaltung immer neue hinzuzufügen — unbeirrt durch die Fragen, ob damit die natürlichen Grenzen des Postgebiets überschritten werden und ob es im wahren Interesse des Publikums liegt, wenn die Kräfte der Postverwaltung nicht ausschließlich dem eigenartigen Beruf der Post, der in der Beförderung von Sachen und Personen — auch Nachrichten — besteht, gewidmet bleiben, sondern fremdartigen Zwecken dienstbar gemacht werden.

In dem Gesetz über das Postwesen vom 28. October 1871 findet sich kein Wort von Postaufträgen, das Postregal beschränkt sich auf die Beförderung von verschlossenen Briefen und von Zeitungen; — die Beförderung von Personen kann als ein verwandtes Nebengeschäft betrachtet und behandelt werden.

Mit den sogenannten Postmandaten betritt die Postverwaltung das Gebiet der dem Postdienst fremden Geldgeschäfte, und es ist angezeigt, schon hier darauf aufmerksam zu machen, daß es als eine große Unbilligkeit erscheint, wenn die Post für ihre Haftpflicht aus diesen Geschäften, die nur auf der Eingehung von Verträgen

Digitized by Google

privatrechtlicher Natur beruhen, die Anwendung der allgemeinen Gesetze nicht zulassen will. Auch in der neuerdings erschienenen, der Verwaltung der Reichspost durchaus wohlwollenden Schrift des Dr. Meili in Zürich „die Haftpflicht der Postanstalten" begegnen wir einer mit der unsrigen übereinstimmenden juristischen Auffassung und wir bezweifeln keinen Augenblick, daß auch die einsichtsvollen Geschäftsleute sich die Frage vorlegen werden, ob es dem „wirklichen Bedürfniß" des Handels- und Gewerbestandes entspricht, wenn die Postverwaltung für ihre Handlungen und Unterlassungen auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit nur in den bisherigen Grenzen der postalischen Haftpflicht verantwortlich ist.

Zur Geschichte der Postaufträge zurückkehrend, bemerken wir, daß diese Einrichtung dem Publikum zuerst in dem Postreglement vom 30. November 1871 vorgestellt wird. „Die Postverwaltung übernimmt es, die Einziehung von Geldern bis zum Betrage von 50 Thlr. durch Postmandate zu bewirken" — kaum eingeführt wird das Institut durch die Fürsorge des Herrn Stephan außerordentlich schnell entwickelt.

Ohne Stillstand in dieser administrativen Gesetzgebung folgen sich Postreglements ohne Zahl — aber nicht ohne Ziel. Nach dem Reglement vom 30. November 1871 begegnen wir schon am 28. August und 6. September 1872 erweiternden Verfügungen, die es gestatten, die Aufnahme von Protesten durch die Post zu vermitteln. Am 13. März 1873 erscheint eine neue Verfügung des General-Postamts, die den Verkehr der Wechsel mit dem Vermerk „Sofort zum Protest" zu erleichtern bestimmt ist. Dasselbe bezielt eine Verordnung vom 14. October 1873.

Im Jahre 1874 beschäftigen sich wieder die Bekanntmachung vom 12. August 1874 und der Postordnung vom 18. Dezember 1874 mit den Postmandaten und nach Inhalt einer Verordnung vom 18. Juli

Digitized by Google

1876 wird die Einrichtung der Postaufträge dahin erstreckt, daß durch die Post fortan Wechsel (bis zum Betrage von 3000 Mark) auch zur Annahme präsentirt werden können.

Es soll nun endlich und damit wird anscheinend die Krönung des Werks erstrebt, die Postverwaltung die Proteste nicht bloß zu vermitteln sondern selbst aufzunehmen berechtigt sein!

Durch alle diese Verordnungen zieht sich aber wie ein rother Faden die Bestimmung, daß die Postverwaltung für die Beförderung der Postauftragsbriefe nur wie für einen eingeschriebenen Brief haftet, also in Höhe von 14 Thalern oder 42 Mark, und es ist charakteristisch für das neueste Reformproject des Herrn Stephan, daß es auch später bei dieser Haftpflicht unbedingt verbleiben soll. *)

Wenn wir eben schon kurz ausgeführt haben, daß es den Grundsätzen des Rechts widerstrebt, die Haftpflicht für die Erfüllung von Auftragsverträgen, die mit den Aufgaben der Postverwaltung nichts zu thun haben, im Widerstreit mit den allgemeinen Gesetzen zu regeln, so bedarf wohl die praktische Erwägung, welche Nachtheile daraus erwachsen können, wenn die Postverwaltung nur bis zur Höhe von 42 Mark für die übergebenen Wechsel und für die vorschriftsmäßige Besorgung der Protestacte Gewähr leistet, für den Handels- und Gewerbestand keiner Erörterung. Wie wir vernommen haben, ist be-

*) Nach §. 21 d. Reglements vom 30. November 1871 haftet die Postverwaltung nicht für die Protesterhebung und für die Erfüllung anderer im Wechselrecht vorgeschriebenen Formen.

Insbesondere nicht für rechtzeitige Vorzeigung oder rechtzeitige Rücksendung des Postmandats nebst Anlage.

Es scheint also, als ob Herr Stephan die Verantwortlichkeit der Postverwaltung auch in Beziehung auf die neuen postalischen Proteste zu beschränken gedenkt auf den Verlust der Wechsel, woraus folgen würde, daß die Post für eine Verspätung oder für andere Fehler des Protestes gar keine Schadenspflicht anerkennen will!

Digitized by Google

reits von der Vertretung der Berliner Kaufmannschaft dem Herrn Stephan auf seine Anfrage die Antwort ertheilt worden, es könne Aufnahme der Wechsel-Proteste durch die Postverwaltung nur annehmbar erscheinen unter der Bedingung, daß deren Verantwortlichkeit der jetzigen persönlichen Haftpflicht der Notare gleich gestellt werde.

Wie sich schon jetzt, wo Wechsel nur bis zum Betrage von 600 Mark der Post zur Einziehung und zur Weitergabe an einen Protestbeamten anvertraut werden können, die Sache gestaltet, wenn die Beförderung nicht richtig erfolgt, das lehrt der folgende aktenmäßig verbürgte Fall.

Ende November 1874 übersandte Herr G. in S. durch Postmandat zwei Wechsel an das hiesige Hof-Post-Amt zur Einziehung resp. zum Protest. Einer dieser Wechsel über 88 Thlr. kam bei der Post in Verlust, bevor er protestirt worden war, und es ist dafür aller angewendeten Bemühungen ungeachtet, nur die reglementsmäßige Vergütung von 14 Thlr. gewährt worden. Herr G. hat aber außer der Wechselsumme von 88 Thlr. auch noch sehr erhebliche Amortisations und Prozeßkosten eingebüßt und berechnet seinen Schaden auf mehr als 100 Thaler; der einzige in der Wechselverpflichtung verbliebene Acceptant ist inzwischen unsichtbar geworden.

Dieser Fall steht ohne Zweifel nicht vereinzelt da, und mit Recht kann man es als eine hochgradige Vertrauensseligkeit und Unbefangenheit bezeichnen, wenn nach dem Vorgange „der Direction der Schutzgemeinschaft für Handel und Gewerbe" Stimmen aus der Presse und aus Fachkreisen den Vorschlag des General-Postmeisters zur vorbehaltlosen Annahme empfehlen.

Immerhin mag man die Beförderung des Gemeinwohls als den historischen und Cultur-Zweck der Post bezeichnen; allein wir wissen auch, daß die Reichspost, indem sie gewerbsmäßig den Transport von Gütern ausführt und Incassogeschäfte besorgt, als Kaufmann ange-

Digitized by Google

sehen wird (Plenarbeschluß des Reichs-Ober-Handelsgerichts vom 2. Januar 1874); und wir glauben unterstellen zu können, daß im vorliegenden Falle Herr Stephan weniger daran denkt dem Gemeinwohl auf Kosten seines Departements Opfer zu bringen, als dessen Wirkungskreis und Einnahmequellen zu erweitern.

Bemühen wir uns nun unter Berücksichtigung aller vorstehenden Erwägungen objectiv ein Urtheil darüber abzugeben, ob es im allgemeinen Interesse liegt, den Vorschlag des General-Postmeisters zu realisiren, und ob es ferner opportun ist, die Gesetzgebung des Deutschen Reiches zur Abänderung des Artikel 87 der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung einseitig zu provoziren, so glauben wir beide Fragen bedingungslos verneinen zu müssen.

Anlangend die Frage des Bedürfnisses einer Reform der Wechselproteste, wollen wir zwar nicht in Abrede stellen, daß zahlreiche Stimmen aus dem Handels- und Gewerbestande sich dafür ausgesprochen haben; allein hauptsächlich ist dies geschehen wegen des Kostenpunkts. Man verlangt, daß diese Urkunden billiger hergestellt werden, und in der That mag in vielen Fällen die bestehende Gebühr im Mißverhältniß zur Leistung erscheinen. Die Kostenfrage präjudizirt jedoch in keiner Weise der hier zur Diskussion stehenden Frage, ob postalische Wechselproteste einzuführen seien; es steht vielmehr nichts im Wege den Beschwerden, soweit sie begründet sind, bei uns wie es in Belgien geschehen ist, durch Aenderung des Kostentarifs Abhülfe zu gewähren.

Man verlangt ferner kürzere und einfachere Formen des Wechselprotestes und nimmt mit dem General-Post-Amt auf das Beispiel Belgiens Bezug. Auch dieser Punkt ist selbstredend ohne Einfluß auf die Frage, wer die Urkundenpersonen sein sollen. Wir nehmen aber keinen Anstand unsere persönliche Meinung dahin auszusprechen, daß wir, wenn die instrumentirenden Beamten sich auf Erfüllung der

Digitized by Google

Requisit. des Artikel 88 der Wechsel-Ordnung beschränken und ihre Urkunden nicht schablonenmäßig mit antiquirten Vorbehalten ausstatten, kaum eine einfachere Form als die unserer Wechselordnung kennen und im Interesse der Rechtssicherheit zu empfehlen vermögen. Die belgischen Privatproteste sind keine öffentlichen Urkunden und verbürgen also die Echtheit der Unterschrift des Zahlungsweigernden nicht. Die andere in Belgien, für Wechselproteste Mangels Zahlung eingeführte Form, die betreffende Registratur auf eine Allonge des Wechsels zu schreiben, wird sich erst zu bewähren haben und schwerlich eine Beschleunigung des Akts herbeiführen.

Die Freunde der Reform beklagen sich endlich darüber, daß an Orten, wo weder Notare noch Gerichtspersonen sich befinden, also z. B. in allen Dörfern und vielen kleineren Städten, die Aufnahme der Proteste mit großen Schwierigkeiten und Kosten verbunden ist; auch dieser Beschwerdepunkt ist in unsern Augen kein schwerwiegendes Motiv für die Ausdehnung der postalischen Machtsphäre. Wir geben zwar gern zu, daß die Bewohner der größern Städte manche Bedürfnisse des Lebens sich schneller und billiger verschaffen können — wir erinnern nur an ärztliche Hülfe, Unterrichtsanstalten und andere Dinge — als ihre Mitbürger an andern Orten; allein gerade bei Wechselproteſten liegt es in der Hand der Betheiligten, sich die Reisekosten eines Notars oder Gerichtsbeamten zu sparen, indem sie die Wechsel an größeren Plätzen domiziliren. Dieses Auskunftsmittel hat sich schon sehr oft bewährt und wenn es für Manchen unbequem und zu indiskret ist, so wird ihn das vielleicht bewegen, den oft sehr gefährlichen Umgang mit Wechseln sich thunlichst zu versagen.

Die in einigen Kreisen verbreitete Meinung, daß ein Aufschwung des Handels- und Geschäftsverkehrs zu erhoffen ist, wenn dereinst der Briefträger an jedem Orte und zu jeder Zeit Wechsel protestiren wird, dürfte auf eine ernstliche Widerlegung keinen Anspruch machen.

Digitized by Google

Aber selbst wenn wir zugeben wollten, daß es im Interesse einzelner Klassen der Gesellschaft liegt, Postbeamte zur Aufnahme der Wechselproteste heranzuziehen und wenn wir auch zugeben, daß es Herrn Stephan gelingen wird, seine Beamten mit den Kenntnissen auszustatten, die die Ausübung dieser Funktionen erfordert, so können wir doch nimmermehr zugeben, daß es das Interesse der Gesammtheit erlaubt, die Postverwaltung mit Aufgaben zu belasten, die ihren Zwecken fremd sind und die Kräfte ihrer Beamten von der Erfüllung dieser Zwecke ablenken.

Wenn vor Kurzem ein hervorragender Abgeordneter sich veranlaßt gesehen hat einen Mahnruf zum Stillstande an die Reichs- und Landesgesetzgebung zu richten, so könnte man mit besserem Rechte an unsern unermüdlichen General-Postmeister die Aufforderung richten, einzuhalten mit der Vermehrung der Aufgaben des seiner Leitung unterstellten Departements und sich damit zu begnügen, die Einrichtungen stetig zu verbessern, die eine sichere, schnelle und billige Beförderung der Personen und Sachen gewährleisten. Auch die verbesserte Lage der mit Nebengeschäften nicht zu belastenden Postbeamten wird eine Vermehrung dieser Bürgschaften sein.

Wir schließen diese dem Publikum, nicht dem Handels- und Gewerbestande allein gewidmeten Betrachtungen, indem wir, die Opportunitätsfrage kurz berührend, davor warnen, durch irgend eine Aenderung der Wechselordnung die Rechtsgemeinschaft mit andern Ländern, in welchen die Wechselordnung in Geltung ist, zu stören, und indem wir den Ausspruch des im Eingange dieses Aufsatzes erwähnten hochverdienten Handelsrechtslehrers wiederholen, daß zu der Erfüllung eines wirklichen Bedürfnisses der Handelswelt ein internationales Wechselrecht zu gründen ist.

Berlin, im August 1877.

Digitized by Google

Verlags- und Parthie-Artikel
von
R. L. Prager
Buchhandlung und Antiquariat
Specialgeschäft
für Rechts- und Staatswissenschaften und Geschichte.
Berlin S.W.
No. 19, Charlottenstrasse (Ecke der Schützenstrasse).

Les Opérations de Bourse.

Histoire — Pratique — Législation — Jurisprudence — Morale — Économie politique — Réformes.
Par
Edmond Guillard,
Docteur en Droit, Professeur de droit français à l'Université de Berne.
2de éd. augm. gr. 8°. 1877. 596 pp. br. 8 Mark.

Handbuch
des
Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Wesens
im
Preussischen Staate
den Fürstenthümern **Waldeck-Pyrmont** und dem Herzogthum **Lauenburg**
in administrativer und rechtlicher Beziehung.
Nach amtlichen Quellen bearbeitet und herausgegeben
von
Dr. G. M. Kletke.
Zweite durch einen Nachtrag bis 1875 vermehrte Ausgabe.
gr. 8°. 1875. XX, 720 Seiten. br. 15 Mark.

Für die Besitzer der ersten Auflage ist eine Separatausgabe des Nachtrages zum Preise von 2 Mark erschienen.

Antiqua, Die westgoth., oder das Gesetzbuch Reccareds. Bruchst. e. Par. Palimps. herausg. v. F. Blume. 8. Halle 1847. — 80
Dühring, E. Krit. Gesch. d. Nationalökonomie u. d. Socialismus. 8. Berl. 1871. br. (Ladenpreis M 9) herabg. Preis 5 —
Heydemann, L. E. Anklänge des Preussischen Landrechts an die Deutsche Parentelenordnung. 4. Berlin 1871. 1 —
— De systemate jur. Bor. comm. 4. Berlin 1851. 1 —
— De jure success. ex. stat. march. antiq. 8. Berlin 1840. 1 —

Digitized by Google

Verlags- und Parthie-Artikel von R. L. Prager in Berlin.

Jäger, C. Entstehungsgeschichte des ehemännischen Niessbrauchs. 8. Halle 1872. — 80

Macielowski, W. A. Slavische Rechtsgeschichte. Aus dem Poln. von F. J. Buss & M. Nawrocki. 4 Theile. 8. Stuttgart 1835—39. (Ladenpreis M 15,50) herabgesetzter Preis 9 —

Maurer, F. Die Nikobaren. Colonial-Geschichte und Beschreibung nebst motivirtem Vorschlage zur Colonisation dieser Inseln durch Preussen. Mit 4 Karten. 8. Berlin 1867. br. (Ladenpreis M 4) herabgesetzter Preis 2 —

Meding, W. F. C. L. v. Geschichte des im Fürstenthum Lüneburg heimischen altadeligen Geschlechts derer von Meding. Theil I. (einziger). gr. 8. mit Holzschnitten und Urkunden. 8. Leipzig 1866. br. (Ladenpreis M 7,50) herabgesetzter Preis 4 —

Riedel, A. F. Albrecht Achill's Conflict mit Würzburg u. Sachsen in den Jahren 1440–1443. 8. Berlin. — 80

— Der Krieg des Markgrafen Albrecht Achill mit der Stadt Nürnberg. 8. eb. 1 —

— Ueber die Pflege des Obstbaues in der Mark Brandenburg. 8. eb. 1871. — 50

— Gründe und Zwecke des in den Jahren 1449—50 von Albrecht Achill und der Reichsstadt Nürnberg geführten grossen Krieges. 8. eb. 1 —

Winckler, A. Die Wohnhäuser der Hellenen. Nach den Quellen und neuesten Forschungen Mit Tafel. 8. Berlin 1868. br. (Ladenpreis M 4) herabgesetzter Preis 2,50

Bibliotheca juridico-oeconomica et historico-politica. Verzeichniss einer Sammlung von Werken aus dem Gesammtgebiete der Rechts- und Staatswissenschaften und der Geschichte. Vorräthig auf dem Lager von R. L. Prager, Buchhändler und Antiquar, Specialgeschäft für Rechts- und Staatswissenschaften und Geschichte in Berlin, S.W., No. 19, Charlottenstr. (Ecke der Schützenstr.) 8. Berlin 1877. 278 Seiten. Eleg. cart. 1 —

Dieser Katalog bildet in seinen beinahe 9000 Nummern ein sehr reichhaltiges Repertorium der einschlagenden Disciplinen in streng wissenschaftlicher Anordnung. Ueber den zu zahlenden Preis von 1 Mark wird ein Bon verabreicht, welcher bei Bestellungen, welche im Laufe des Jahres 1877 eingehen und den Betrag von mindestens 10 Mark erreichen, zum vollen Werthe = 1 Mark in Zahlung angenommen wird. Bei frankirter Einsendung einer Mark (vom Auslande 1,25) in Briefmarken, gleichviel welchen Landes, wird der Katalog direct franko übersandt.

Antiquar-Katalog 32: Werthvolle und seltene Werke, Zeitschriften, Grössere Suiten, Manuscripte, Unika, kostbare Werke, Kunst, Holzschnittwerke, Kupferwerke, Seltenheiten, Curiosa, Facetiae, Americana, Schach, Emblemata. 1121 Nummern. *gratis.*

Buchdruckerei der Berliner Bürger-Zeitung (D. Collin), Schützenstr. 66.

Digitized by Google

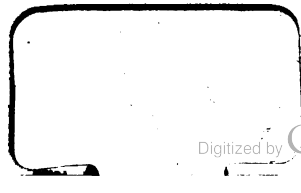

Digitized by Google